

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung an Gewerbekunden



Stand: 01.01.2021

1. Vertragsbestandteile und Gegenstand des Vertrages

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Belieferung von Kunden mit Strom durch die HAMBURG ENERGIE GmbH (HE) in allen Tarifen für Gewerbekunden. Gewerbekunde ist ein Unternehmer i.S.v. § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), also eine natürliche/juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die den Vertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt und der durch den Netzbetreiber ein Standardlastprofil zugeordnet ist.

1.2 Voraussetzung für die Belieferung eines Kunden durch HE in einem Tarif für Gewerbekunden ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden von maximal 100.000 Kilowattstunden (kWh) je Abrechnungsjahr und Abnahmestelle aus dem örtlichen Niederspannungsnetz.

1.3 Vertragsbestandteile des Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kunden und HE sind diese AGB, das Auftragsformular, die Vertragsbestätigung von HE gem. Ziffer 2 und die Lieferbestätigung von HE gem. Ziffer 4.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn und sobald HE den Auftrag des Kunden in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung), spätestens jedoch mit der Aufnahme der Belieferung durch HE.

3. Lieferantenwechsel

3.1 HE wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.

3.2 In Sonderfällen kann die Belieferung des Kunden mit Strom durch HE aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflussbereiches von HE liegen. Der Kunde wird unverzüglich informiert, sobald solche Gründe vorliegen. Eine Lieferverpflichtung entsteht für HE in diesen Fällen nicht.

4. Belieferung mit Strom

HE teilt dem Kunden den Lieferbeginn in Textform mit. Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Monatsersten.

5. Umzug

Auch im Falle eines Umzugs endet der Stromliefervertrag erst, wenn der Kunde den Stromliefervertrag kündigt, wobei die Kündigung, abweichend von Ziffer 14, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform erfolgen kann.

6. Tarife, Preise, Preisbestandteile, Preisgarantie

6.1 HE bietet dem Kunden die Möglichkeit, zwischen unterschiedlichen Tarifen zu wählen. Die Tarife haben unterschiedliche Preise, unterschiedliche Preiszusammensetzungen und gewähren unterschiedliche Preisgarantien. Tarif und Preiszusammensetzung ist jeweils auf dem Auftragsformular unter „Vertragspreis“ gekennzeichnet. Der zwischen dem Kunden und HE vereinbarte Tarif und der vereinbarte Umfang der Preisgarantie (Energiepreisgarantie, eingeschränkte Preisgarantie oder volle Preisgarantie – auf Nettopreisbasis) ergeben sich aus der Vertragsbestätigung von HE. Alle in den verschiedenen Tarifen genannten Arbeits- und Grundpreise sind Nettopreise.

HE bietet folgende Preisgarantien an:

Volle Preisgarantie

Die volle Preisgarantie von HE umfasst sämtliche in Ziffer 6.4 genannten Preisbestandteile.

Eingeschränkte Preisgarantie

Mit der eingeschränkten Preisgarantie garantiert HE, dass Kostenerhöhungen, die aus einem gestiegenen Energiepreis von HE und/oder erhöhten Netznutzungsentgelten resultieren, während der Dauer der Garantie nicht an den Kunden weitergegeben werden. Preiserhöhungen infolge der Weiterbelastung erhöhter Steuern, Abgaben und Umlagen bleiben dagegen weiterhin möglich.

Energiepreisgarantie für modulare Tarife

Mit der Energiepreisgarantie für modulare Tarife garantiert HE, dass Kostenerhöhungen, die aus einem gestiegenen Energiepreis von HE resultieren, während der Dauer der Garantie nicht an den Kunden weitergegeben werden. Ändern sich die separat weitergegebenen Kostenbestandteile wie Abgaben, Umlagen und Steuern werden diese Veränderungen an den Kunden weiterberechnet.

6.2 Der vereinbarte Tarif beruht auf den Angaben des Kunden, insbesondere zum Verbrauchszweck und zur Verbrauchsmenge. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse von diesen Angaben abweichen, kann HE, sofern den Kunden im Hinblick auf die Abweichung ein Verschulden trifft, vom Kunden den Ersatz sämtlicher ihr in diesem Zusammenhang entstandener, erforderlicher Kosten verlangen.

6.3 Der vom Kunden zu zahlende Strompreis richtet sich zunächst nach den Preisen, die bei Vertragsschluss für den gewählten Tarif gelten. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer Preisanpassung nach Maßgabe der Ziffer 7, so tritt der von HE dem Kunden mitgeteilte, neue Preis an die Stelle des bei Vertragsschluss geltenden Preises.

6.4.1 Für Tarife mit voller und eingeschränkter Preisgarantie gilt folgendes: Der vom Kunden nach dem vereinbarten Tarif zu zahlende Gesamtpreis ist auf dem Auftragsformular als Vertragspreis definiert und setzt sich aus dem dort genannten Grundpreis pro Zähler und dem Arbeitspreis pro bezogener Kilowattstunde zusammen. Arbeits- und Grundpreis enthalten sämtliche, im Zusammenhang mit der Belieferung des Kunden anfallenden Kosten mit

Ausnahme der Umsatzsteuer. Die Gesamtkosten umfassen (i) alle weiteren gesetzlich oder hoheitlich erhobenen Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen wie die Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17 f. EnWG) und die Abschaltumlage (§ 18 AblAV), (ii) die von HE an den örtlichen Energienetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten der HE vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden sowie (iii) die internen Kosten von HE für die Strombeschaffung, den Vertrieb und den Kundenservice (Energiepreis von HE). HE ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber HE abrechnet, soweit HE sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

6.4.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.4.1 und 6.4.3 nicht genannten Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.4.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

6.4.3 Zusätzlich fällt auf den Preis nach Ziffer 6.4.1 und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben oder Umlagen und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19 %).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung an Gewerbekunden



Stand: 01.01.2021

6.4.4 HE teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.4.2 und 6.4.3 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.5.1 Für Tarife mit Energiepreisgarantie für modulare Tarife gilt folgendes: Der vom Kunden nach dem vereinbarten Tarif zu zahlende Gesamtpreis ist auf dem Auftragsformular als Vertragspreis definiert und setzt sich aus dem dort genannten Grundpreis pro Zähler sowie dem dort genannten Arbeitspreis pro bezogener Kilowattstunde zusammen. Dieser Preis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

6.5.2 Der Preis nach Ziffer 6.5.1 erhöht sich um die von HE an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die EEG-Umlage für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses ergibt sich aus dem Auftragsformular unter „Vertragspreis“.

6.5.3 Der Preis nach Ziffer 6.5.1 erhöht sich weiter um die von HE an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Netzentgelte setzen sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen und ergeben sich für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses aus dem Auftragsformular unter „Vertragspreis“.

a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber HE wirksam werden.

b) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber HE deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung von HE gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch HE – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

d) Ziffer 6.5.3 lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

e) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffer 6.5.3 lit. b) bis lit. d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

f) Wird der Grundpreis (Netz) nach Ziffer 6.5.3 jährlich erhoben, berechnet HE das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

6.5.4 Der Preis nach Ziffer 6.5.1 erhöht sich weiter um das von HE an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Das Entgelt für Messstellenbetrieb ergibt sich für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses aus dem Auftragsformular unter „Vertragspreis“.

a) Die Regelungen in Ziffer 6.5.3 lit. a) sowie lit. c) bis e) finden entsprechend Anwendung. Ziffer 6.5.3. lit.b) findet entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung bezieht.

b) HE berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.

6.5.5 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von HE belieferte Marktllokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt die Erhöhung des Preises nach Ziffer 6.5.4 für diese Marktllokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, HE ist nach Ziffer 6.5.6 zur Zahlung des

Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

6.5.6 Ist HE aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktllokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.5.1 um diese Entgelte in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. HE wird dem Kunden diese Entgelte und den Umstand, dass sich die Preise nach Ziffer 6.5.1 um diese Entgelte erhöhen, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. HE ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber HE abrechnet, soweit HE sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 6.5.4 lit. b) gilt entsprechend.

6.5.7 Der Preis nach Ziffer 6.5.1 erhöht sich weiter um die von HE an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe bei Vertragsabschluss ergibt sich aus dem Auftragsformular unter „Vertragspreis“.

6.5.8 Der Preis nach Ziffer 6.5.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber von HE aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Umlage). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung an Gewerbekunden



Stand: 01.01.2021

der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Die KWK-Umlage für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses ergibt sich aus dem Auftragsformular unter „Vertragspreis“.

6.5.9 Der Preis nach Ziffer 6.5.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber von HE erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses ergibt sich aus dem Auftragsformular unter „Vertragspreis“.

6.5.10 Der Preis nach Ziffer 6.5.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber von HE erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses ergibt sich aus dem Auftragsformular unter „Vertragspreis“.

6.5.11 Der Preis nach Ziffer 6.5.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu

abschaltbaren Lasten (AbLaV) von HE erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses ergibt sich aus dem Auftragsformular unter „Vertragspreis“.

6.5.12 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.5.2 bis 6.5.11 und 6.5.13 nicht genannten Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.5.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

6.5.13 Der Preis nach Ziffer 6.5.1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG);

die Höhe bei Vertragsabschluss ergibt sich aus dem Auftragsformular unter „Vertragspreis“. Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und auf die gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.5.2 bis 6.5.11 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5.12 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19 %).

6.5.14 HE teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.5.2 bis 6.5.13 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

7. Preisanpassungen

7.1 Für Tarife mit voller Preisgarantie gilt folgendes: Preisanpassungen (Erhöhungen oder Ermäßigungen) durch HE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB, um die Preise der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Preisgarantie und bei Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit erst auf dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung. Berücksichtigt werden dabei ausschließlich Änderungen der Kosten gem. Ziffer 6.4. HE ist im Falle einer Steigerung der maßgeblichen Gesamtkosten berechtigt und im Falle einer Senkung der maßgeblichen Gesamtkosten verpflichtet, die Preise anzupassen. Bei der Preisermittlung wird HE sowohl Kostensteigerungen als auch gegenläufige Kostensenkungen berücksichtigen und eine Saldierung der gegenläufigen preisbildenden Faktoren vornehmen. Den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung wird HE so bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden wie Kostensteigerungen.

7.2 Für Tarife mit eingeschränkter Preisgarantie gilt folgendes: Preisanpassungen (Erhöhungen oder Ermäßigungen) durch HE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB, um die Preise der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Berücksichtigt werden dabei ausschließlich Änderungen der Kosten gem. Ziffer 6.4. Anpassungen wegen einer Veränderung der internen Kosten von HE für die Strombeschaffung, den Vertrieb und den Kundenservice (Energiepreis von HE) sowie der von HE an den örtlichen Energienetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung (Netznutzungsentgelte) sind jedoch erst zum Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie und bei Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit erst auf dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung möglich. HE ist im Falle einer Steigerung der maßgeblichen Gesamtkosten berechtigt und im Falle einer Senkung der maßgeblichen Gesamtkosten verpflichtet, die Preise anzupassen. Bei der Preisermittlung wird HE sowohl Kostensteigerungen als auch gegenläufige Kostensenkungen berücksichtigen und eine Saldierung der gegenläufigen preisbildenden Faktoren vornehmen. Den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung wird HE so bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden wie Kostensteigerungen.

7.3 Für Tarife mit Energiepreisgarantie gilt folgendes: Preisanpassungen (Erhöhungen oder Ermäßigungen) durch HE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB, um die Preise der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Preisgarantie und bei Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit erst auf dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung an Gewerbekunden



Stand: 01.01.2021

Berücksichtigt werden dabei ausschließlich Änderungen der Kosten gem. Ziffer 6.5.1, nicht hingegen die gesondert in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.5.2 bis 6.5.11, 6.5.13 sowie etwaige künftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5.12. HE ist im Falle einer Steigerung der maßgeblichen Gesamtkosten berechtigt und im Falle einer Senkung der maßgeblichen Gesamtkosten verpflichtet, die Preise anzupassen. Bei der Preisermittlung wird HE sowohl Kostensteigerungen als auch gegenläufige Kostensenkungen berücksichtigen und eine Saldierung der gegenläufigen preisbildenden Faktoren vornehmen. Den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung wird HE so bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden wie Kostensteigerungen.

7.4 Preisanpassungen werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Schriftform mitgeteilt.

7.5 Sollte der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden sein, kann er den Vertrag nach Zugang der vorstehend genannten Benachrichtigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen. HE wird den Kunden in dem Schriftstück auf diese Möglichkeit gesondert hinweisen.

8. Ermittlung des Stromverbrauchs und Ablesung

8.1 Zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 9 wird der Stromverbrauch des Kunden in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres (erstmalig zwölf Monate nach Lieferbeginn) ermittelt. Ablesungen können darüber hinaus anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von HE an einer Überprüfung der Ablesung erfolgen.

8.2 Die Zählerstandermittlung erfolgt auf Bitten von HE durch den Kunden, soweit zumutbar. Es steht HE frei, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhält. Können der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder HE das Grundstück und die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung trotz vorheriger Benachrichtigung nicht betreten oder nimmt der Kunde eine Selbstablesung nicht oder verspätet vor, ist HE berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch zu ermitteln.

8.3 HE kann dem Kunden die Kosten für eine vom Kunden gewünschte unterjährliche Ermittlung und Abrechnung (gilt nicht für die Schlussrechnung) in Höhe von 10,00 Euro je Abrechnung in Rechnung stellen.

9. Abrechnung und Abschlagszahlungen

9.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt in der Regel jährlich jeweils nach Ablauf eines

Abrechnungsjahres, außer es besteht ein Grund für die vorzeitige Erstellung einer Endabrechnung (z. B. Lieferantwechsel). Das Abrechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.

9.2 Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen, die jeweils zu dem von HE mitgeteilten Zeitpunkt fällig werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt jeweils mindestens 1/12 des voraussichtlichen Jahresentgeltes und wird dem Kunden spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung mitgeteilt. Über die Abschlagszahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Rechnungen.

9.3 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist HE berechtigt anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich im auf den Liefermonat folgenden Kalendermonat, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte Energie abzurechnen.

9.4 Ändern sich während eines Abrechnungsjahres die Preise gem. Ziffer 7, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei auf Grundlage maßgeblicher Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.

9.5 Der Kunde erhält von HE Rechnungen über den tatsächlichen Stromverbrauch in dem jeweiligen Abrechnungsjahr (Jahresabrechnung) bzw. dem Abrechnungszeitraum einer Endabrechnung.

10. Messeinrichtung

10.1. Der von HE gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt. HE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei HE, so hat er HE zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen HE zur Last, falls die Abweichung die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

10.2. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

11. Zahlungsweise

11.1 Zahlungen für Rechnungen und monatliche Abschläge des Kunden können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder durch Überweisung erfolgen.

11.2 Der Kunde hat HE die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

12. Zahlungsverzug

12.1. Unbezahlte Rechnungen oder Abschläge werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt.

12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann HE, wenn HE erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Pauschale für eine Mahnung beträgt 1,10 Euro. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

13. Vertragsänderungen

Änderungen der AGB werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt. Der Kunde wird in geeigneter Weise über die Änderungen in den AGB informiert. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Soweit der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht und weiterhin von HE Strom bezieht, gilt die Vertragsänderung als vom Kunden genehmigt. HE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen

Informationspflichten

Gem. § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 a § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB und § 41 Abs. 1 EnWG.

14. Vertragsdauer, Kündigung

14.1 Hat der Kunde einen Tarif mit einer Mindestvertragslaufzeit gewählt, so kann die Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gem. des Auftrages unter Einhaltung der Frist von vier Wochen auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgen. Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch von Jahr zu

Jahr um ein weiteres Jahr (Vertragslaufzeit), sofern er nicht unter Einhaltung der Frist von vier Wochen auf das Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

14.2 Wurde keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

14.3 Für Tarife mit voller und eingeschränkter Preisgarantie ist HE berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffern 14.1 bis 14.2, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. HE wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschlusses eines neuen Energieliefervertrages unterbreiten.

14.4 Kündigungen müssen in Textform erfolgen.

15. Haftung/ Befreiung von der Leistungspflicht

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebes, einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellebetriebes, ist HE von der Leistungspflicht befreit. HE weist darauf hin, dass dem Kunden in diesem Fall ggf. Ansprüche gegen den Netzbetreiber aus dem Netzanschlussvertrag, dem Anschlussnutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung zustehen. Satz 1 gilt nicht, soweit HE die Störung zu vertreten hat. HE ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit diese bekannt sind oder mit zumutbarem Aufwand aufgeklärt werden können.

16. Vertragspartner/Kundenservice

HAMBURG ENERGIE GmbH
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Mo. bis Fr.: 8 bis 17 Uhr
Telefon: 040 334410-20
Fax: 040 334410-11
E-Mail: gk@hamburgenergie.de
Internet: www.hamburgenergie.de

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie auf www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energie-Agentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie auf www.energieeffizienz-online.info.

18. Datenschutzhinweise vom 23.05.2018: Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

18.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

HAMBURG ENERGIE GmbH
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Telefon: 040 334410-20
E-Mail: datenschutz@hamburgenergie.de

18.2 Der Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter in 18.1 genannter Adresse zur Verfügung.

18.3 HE verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet HE Informationen über das Zahlungsverhalten des Kunden (Bonitätsauskunft).

18.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 18.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: HE sowie Dienstleistern, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke erforderlich sind und im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten. Diese werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet.

18.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes berechtigtes Interesse von HE an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

18.6 Der Kunde hat gegenüber HE Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

18.7 Gelegentliche Werbemaßnahmen, postalisch oder per E-Mail versandt, beruhen auf einem berechtigten Interesse von HE. Als Kunde möchten wir Sie auf einem aktuellen Stand halten und Sie in

diesem Sinne informieren, insbesondere auch über andere Produkte unseres Dienstleistungsumfangs. Sie haben jederzeit das Recht, diesen Werbemaßnahmen zu widersprechen.

18.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmung verstößt.